

Zu TOP 07. der Gemeindevertretersitzung am 22.09.2011

Beschluss einer neuen Satzung über die Straßenreinigung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat im Dezember des Jahres 1981 die Satzung über die Straßenreinigung für die Gemeinde Ahnatal verabschiedet. Im Jahr 1982 wurde diese noch durch die 1. Durchführungsbestimmung ergänzt, die die Schnee- und Eisbeseitigung auf Straßen mit einseitigem Gehweg näher regelt.

Diese Satzung beinhaltet eine Regelung, die die Anlieger von Straßen ohne Gehweg bezüglich der Entfernung von Schnee und Eis mit Anliegern von Straßen mit einseitigem Gehweg gleichsetzt. Es muss somit auch in Straßen ohne erkennbar angelegten Gehweg im jährlichen Wechsel ein Streifen für Passanten freigehalten werden.

Diese Regelung widerspricht jedoch den Grundsätzen des Hessischen Straßengesetzes. Hiernach dürfen die Grundstückseigentümer nur zur Reinigung von deutlich erkennbaren, abgegrenzten Gehwegen und in Fußgängerzonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, zur Reinigung von einem Streifen in 1,5 m Breite verpflichtet werden.

Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu räumen und zu streuen.

Hieraus ergibt sich, dass vor allem in Wohnbereichen mit Stich- und Verbindungswegen, in denen kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, die Reinigungspflicht nicht an die Anlieger übertragen werden darf.

Die gemeindliche Straßenreinigungssatzung würde der Überprüfung im Rahmen eines eventuell durchzuführenden Normenkontrollverfahrens nicht standhalten und sollte somit an die geltende Gesetz- und Rechtsprechung angepasst werden.

Sinnvoll wäre es, in diesem Zuge die Satzung über die Straßenreinigung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes anzugleichen.

Dies würde gleichzeitig die Änderung der hausnummernbezogenen Regelung für den Winterdienst in Straßen mit einseitigem Gehweg beinhalten, die in der Vergangenheit oft zu Unstimmigkeiten zwischen Anliegern, und, hiermit verbunden, zur Schaffung von Einzelfallregelungen in vielen Bereichen geführt hat.

Bisher waren bei Straßen mit einseitigem Gehweg die Eigentümer der Grundstücke mit geraden Hausnummern verpflichtet, den Winterdienst in den geraden Jahren auszuführen und die Eigentümer der Grundstücke mit ungeraden Hausnummern dementsprechend in den ungeraden Jahren.

Dies führte, gerade im Bereich von Einmündungen oder Stichstraßen oft zu Problemen, da sich hier häufig Grundstücke mit geraden bzw. ungeraden Hausnummern gegenüberliegen. In solchen Fällen mussten dann bei Uneinigkeit der Eigentümer Einzelfallregelungen durch die Verwaltung getroffen werden.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Hausnummernregelung durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.“

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücken verpflichtet.“

Es wird empfohlen, die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ahnatal analog zur Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu ändern. Ein entsprechend ausgestaltetes Satzungsmuster ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Sitzungen am 01.09.2011 und 08.09.2011 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ahnatal.

Michael Aufenanger
Bürgermeister